

Vorteile einer Mitgliedschaft im Mieterverein



Für das persönliche Beratungsgespräch setzt der Mieterverein Lübeck einen Zeitrahmen von 30 Minuten an

Mit Anmietung einer Wohnung treten oftmals mietrechtliche Fragen auf, die verbindliche Antworten suchen. Rechtsprechung und Gesetzgebung entwickeln sich stetig weiter, so dass die Rechtslage ausdifferenzierter und in Anbetracht der Fülle und Geschwindigkeit von Veränderungen zunehmend anspruchsvoller wird. Hier hilft der Mieterverein mit seinen auf das Mietrecht spezialisierten Beraterinnen und Beratern. Gespräche finden in Lübeck und in den Außenstellen in Eutin, Bad Oldesloe, Ahrensburg und Mölln nach vorheriger Terminreservierung statt.

Rechtsberatung

Der Beitritt in den Mieterverein ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen. Zum Gesprächstermin sollten unbedingt Unterlagen mitgebracht werden, und zwar insbesondere der Mietvertrag, bereits geführter Schriftverkehr, Abrechnungen, Fotos oder sonstige Grundlagen, um die es konkret geht. Gemeinsam wird dann die Sach- und Rechtslage erörtert und ab-

gesprochen, welche Vorgehensweise ratsam erscheint. Oberstes Ziel ist es, die Angelegenheit möglichst einvernehmlich und außergerichtlich mit der Gegenseite zu regeln.

Öffentlichkeitsarbeit

Über die Rechtsberatung hinaus wirbt der Mieterverein auch öffentlich für Mieterinteressen. Er gibt Presseerklärungen zu mietrechtlichen und mietenpolitischen Themen heraus, wirkt auf verschiedenen Ebenen in Arbeitskreisen und Kooperationen mit und hat Kontakt zu Politik und Verwaltung. Für das Gewicht und den Erfolg der Aktivitäten ist ein großer Mitgliederbestand hilfreich.

Leistungen im Überblick

Nach Begründung der Vereinsmitgliedschaft besteht Anspruch auf telefonische und persönliche Beratung, und zwar auch für bereits begonnene Fälle oder für Angelegenheiten aus einem ehemaligen Mietverhältnis. Schreiben werden ohne zusätzliche Gebühren vom Mieterverein gefertigt und Porto nur bei kostenintensiven Zu-

stellungen berechnet. Alle Mitglieder erhalten auf Wunsch die MieterZeitung mit Informationen zu Mietrechtsthemen, Gesetzesvorhaben oder wichtigen Gerichtsentscheidungen.

Mietrechtsschutz

Eine Vertretung vor Gericht ist dem Mieterverein nach den Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes zwar nicht erlaubt. Es kann aber zu Beginn der Mitgliedschaft oder jederzeit danach für 2 Euro pro Monat eine Mietrechtsschutzversicherung abgeschlossen werden, so dass im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung Kostendeckung und externe anwaltliche Unterstützung eingeholt werden kann. Die Mindestdauer der Versicherung beträgt zwölf Monate. Eine Kündigung ist unabhängig von der Vereinsmitgliedschaft möglich. Sachverhalte, die vor Abschluss der Versicherung oder innerhalb von drei Monaten danach entstanden sind, fallen jedoch nach dem Prinzip, dass man keine brennenden Scheunen versichert, nicht unter den Versicherungsschutz.

Mitglied werden

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Die Unterlagen gibt es in der Geschäftsstelle oder unter www.mieterverein-luebeck.de. Jedes Mitglied erhält nach Begründung der Mitgliedschaft ein Bestätigungsschreiben mit den wichtigsten Daten und einen Ausweis mit einer Mitgliedsnummer.

Zu Beginn der Mitgliedschaft sind die einmalige Aufnahmegebühr von 15 Euro und der Beitrag für die kommenden zwölf Monate von derzeit 96 Euro zu entrichten. Bei Bezug von Arbeitslosenhilfe, Wohngeld, Grundsicherung, Sozialhilfe und für Studierende gibt es ermäßigte Beiträge, sofern dem Mieterverein ein entsprechender Nachweis vorliegt.

Über die Einzelheiten gibt die Geschäftsstelle in Lübeck gern Auskunft. Informationen hierzu sind auch auf der Internetseite des Mietervereins nachzulesen. Zur Vereinfachung der Beitragszahlung und um Verwaltungskosten niedrig zu halten, kann ein Lastschriftmandat erteilt und der Beitrag auch halb- oder vierteljährlich abgebucht werden.

Mitgliedschaft beenden

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 24 Monate (für Studierende zwölf Monate) und wird ab dem ersten Tag des Monats gerechnet, in dem sie begründet worden ist. Eine Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Mindestdauer und danach jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. ■